

§ 12 Ablauf der Prüfung

- (1) § 5 APO gilt mit der Maßgabe, dass Vertreter des Staatsministeriums sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bei der Prüfung anwesend sein können.
- (2) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (3) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (4) Bei der schriftlichen Prüfung regelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln fertigen.
- (5) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung verlost.
- (6) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder der Aufsichtführung über ihre Person auszuweisen.
- (7) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (8) ¹Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen und von der Aufsichtführung zu unterzeichnen. ²Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Prüfungsausschuss zu unterzeichnen. ³Die Niederschriften sind dem Staatsministerium zu übersenden.